

BVGer E-6163/2006 vom 5. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6163_2006

FR: TAF E-6163/2006 du 5 mars 2010

IT: TAF E-6163/2006 del 5 marzo 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zu seiner Person machte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz geltend, er sei Angehöriger des Stammes der Zaghawa und stamme aus B._____/Nord-Darfur, wo er am (...) geboren sei und während (...) Jahren die Schule besucht habe. Im Jahre 1990 habe er das Gymnasium abgeschlossen. Danach habe er angefangen, seinem Vater bei der Arbeit als Kleiderhändler auf dem grossen Markt in einem Geschäft in B.____ zu helfen. Sein Vater sei dort einer der grössten Händler gewesen. Er (der Beschwerdeführer) sei seit dem (...) verheiratet; Kinder habe er keine. Seine Ehefrau, seine Mutter, zwei Schwestern sowie mehrere Onkel und Tanten wohnten in B.____ und sein Vater sei im Gefängnis E._____. Einen Reisepass oder eine Identitätskarte habe er nie beantragt, und sein Nationalitätenausweis sei zu Hause bei seiner Ehefrau geblieben. Zur Begründung seines Asylgesuches brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass die beiden Oppositionsbewegungen am 20. April 2003 den Flughafen in El-Fasher angegriffen hätten. Noch am gleichen Tag sei er auf dem Markt in B.____ zusammen mit seinem Vater und weiteren Personen verhaftet worden. Ihnen sei vorgeworfen worden, die Opposition finanziell unterstützt zu haben, weil einer der beiden Oppositionsführer sowie weitere wichtige Personen und eine Mehrzahl der Kämpfer zum Zaghawa-Stamm gehörten. Bis zum 1. Juni 2006 sei er - zusammen mit seinen vier Mitgefangenen - täglich verhört und gefoltert worden. Danach hätten sie täglich unentgeltlich harte Arbeit für die Regierung leisten müssen. Am 19. Juni 2006 sei ihm bei einem Arbeitseinsatz in El-Fasher die Flucht gelungen. Er sei kurz nach Hause zurückgekehrt, habe sein Geld mitgenommen und seiner Ehefrau mitgeteilt, dass er ins Ausland gehe. Er sei nie politisch aktiv gewesen und habe auch sonst nie Probleme mit der Polizei oder den Behörden gehabt.

E. 4.2

Das BFM machte zur Begründung seiner Verfügung geltend, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinem Herkunftsort B._____, zu seiner Flucht aus der Gefangenschaft, zu der Inhaftierung und ihrer Umstände sowie zur Reise aus dem Heimatland in die Schweiz seien aufgrund tatsächlicher, unsubstanziierter und erfahrungswidriger Angaben unglaubhaft. Weil ihm nicht geglaubt werden könne, aus B.____ zu stammen, sei auch seine Herkunft aus Darfur nicht glaubhaft, zumal nicht einzusehen sei, weshalb er - wenn er aus Darfur stammen würde - einen Herkunftsort angeben sollte, von dem er mangelhafte Kenntnisse habe. Im Einzelnen führte das BFM aus, der Beschwerdeführer habe geografisch falsche Angaben gemacht, die umliegenden Ortschaften nicht richtig benennen können und ein grosses Flüchtlingscamp zwischen B.____ und El-Fasher nicht gekannt. Weiter habe er eine realitätsfremde Angabe zur

Einwohnerzahl B. _____ gemacht, was zeige, dass er zu diesem Ort keine so enge Beziehung haben könne wie jemand, der tatsächlich dort aufgewachsen sei. Vor dem Hintergrund der Tätigkeit seines Vaters sei sodann nicht einzusehen, dass er noch nie in El-Fasher gewesen sei und die Entscheidungsträger in seinem Dorf nicht gekannt habe. Zudem habe er kaum Angaben zu den in Darfur tätigen Hilfsorganisationen zu machen vermocht. Die Beschreibung der Flucht aus der Gefangenschaft sei als realitätsfremd zu bezeichnen. So habe er angegeben, dass es für ihn, seinen Vater und drei Mitinhaftierte fünf bewaffnete Bewacher gegeben habe. Es könne deshalb nicht geglaubt werden, dass er habe entkommen können, als sein Bewacher kurz zur Toilette gegangen sei, zumal es noch vier weitere Bewacher gegeben hätte, und sich diese untereinander hätten organisieren können. Realitätsfremd sei sodann, dass der Beschwerdeführer anschliessend an diese Flucht acht Stunden lang nach Hause gelaufen sei, ohne dass ihn die Wächter oder andere Polizisten eingeholt und gefunden hätten. Weil die geltend gemachte Flucht nicht glaubhaft sei, könne auch die dreijährige Inhaftierung nicht geglaubt werden. Die Schilderungen zur Inhaftierung seien zudem unsubstanziert ausgefallen und wiesen keinerlei subjektive Wahrnehmungen oder andere Realkennzeichen auf. Die Schilderungen der Ausreise aus dem Heimatland schliesslich enthielten mehrere Punkte, die nicht den Tatsachen entsprechen könnten, so dass die geltend gemachte Art und Weise, wie er in die Schweiz gelangt sei, nicht geglaubt werden könne. Die geltend gemachte Zugehörigkeit zur Ethnie der Zaghawa werde aufgrund mehrerer korrekter Angaben nicht bezweifelt, auch wenn sie nicht wirklich überprüft werden könne. In der Tat seien Angehörige dieser Ethnie bei den gewaltsamen Auseinandersetzungen um Darfur massgeblich beteiligt gewesen, und auch Zivilisten seien davon in Mitleidenschaft gezogen worden. Dabei handle es sich jedoch um Nachteile, welche auf lokalen oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen beruhten. Da sich der Beschwerdeführer solchen Massnahmen durch einen Wegzug in einen anderen Teil des Heimatlandes entziehen könne, sei er nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Personen seiner Ethnie müssten ausserhalb Darfurs nicht damit rechnen, aufgrund ihrer Ethnie verfolgt zu werden.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde aus, entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei aufgrund seiner Aussagen zu den geografischen Begebenheiten davon auszugehen, dass er in B. _____ gelebt habe. Richtig sei zwar, dass El-Fasher (...) davon liege und nicht umgekehrt. Diese Angabe beruhe indessen auf einer Verwechslung oder einem Protokollierungsfehler. Seine Angaben zu den zeitlichen Distanzen seien realistisch. Zutreffend seien weiter die Aussagen zur Lage von verschiedenen Ortschaften und dem Flüchtlingslager Abu Shouk. Dass er eine kleinere Ortschaft nicht gekannt habe, die zudem über keine direkte Strassenverbindung zu B. _____ verfüge, erstaune nicht, und dass er das auf dem Weg von B. _____ nach El-Fasher liegende Flüchtlingslager F. _____ nicht gekannt habe, sei darauf zurückzuführen, dass dieses im Jahre 2003 nicht oder nur als sehr kleines Camp existiert habe. Zutreffend sei, dass er die Einwohnerzahl von B. _____ falsch angegeben, indessen richtig festgehalten habe, El-Fasher sei grösser als B. _____. Insgesamt zeige sich, dass die meisten Angaben zutreffen würden. Rein spekulativer Natur sei der vorinstanzliche Vorhalt, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb ihn sein Vater nie zum Einkauf nach El-Fasher mitgenommen habe. Nicht legitim sei aufgrund der dreijährigen Haft der Vorhalt, dass er den Namen des Bürgermeisters oder Gemeindevorstehers seines Wohnortes nicht habe nennen können. Weiter sei nicht zutreffend, dass er keine Angaben zu den Hilfsorganisationen habe machen können, zumal

er mit IKRK und Unicef zwei wesentliche Akteure erwähnt habe. Weitgehend in Spekulationen erschöpften sich die Vorhalte in Bezug auf die dem Beschwerdeführer vorgehaltene Unglaubhaftigkeit seines Haftaufenthalts und der Flucht, zumal seine diesbezüglichen Ausführungen bei den Befragungen sehr detailliert und substantiiert ausgefallen seien. Ausführlich habe er auch seine Reise beschrieben, und es sei eine unbestreitbare Tatsache, dass viele Migranten über Libyen nach Italien gelangten. Bei der Annahme der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen stehe deren asylrechtliche Relevanz ausser Frage. Eine wegen Unterstützung der von den Zaghawa getragenen Widerstandsbewegung während drei Jahren inhaftierte Person sei im Falle einer Rückschaffung zweifelsohne in asylrechtlich relevanter Weise gefährdet. Die Einschätzung der Vorinstanz, wonach er in einem anderen Teil Sudans leben könne, widerspreche den Empfehlungen sämtlicher Menschenrechtsorganisationen und insbesondere auch der Position des UNHCR. Für zwangsrückgeführte Angehörige nichtarabischer Ethnie aus Darfur bestehe gemäss dem UNHCR bereits bei der Einreisekontrolle ein erhebliches Risiko einer willkürlichen Verhaftung. Aufgrund ihrer Gefährdungssituation fordere das UNHCR die Staaten denn auch auf, diese Personen in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anzuerkennen. Es sei zudem umfassend dokumentiert, dass die darfurischen Widerstandsbewegungen massgeblich von Angehörigen der Ethnie der Zaghawa getragen würden und diese deshalb unter dem Generalverdacht der Regimefeindlichkeit stünden. Selbst wenn die individuellen Vorbringen über die unzweifelhafte Zugehörigkeit hinaus nicht glaubhaft seien, sei der Beschwerdeführer in Nachachtung der UNHCR-Position als asylberechtigter Flüchtling anzuerkennen. In seinen ergänzenden Eingaben verwies der Beschwerdeführer unter Beilage mehrerer Beweismittel auf politische Aktivitäten in der Schweiz. Unter anderem wies er darauf hin, dass er seit 2007 Mitglied der JEM Schweiz sei und die Funktion des (...) innehabe.

E. 4.4

Das BFM hat in seiner Verfügung vom 13. September 2006 überzeugend dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Asylgründe nicht glaubhaft erscheinen. Diese Einschätzung wird vom Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Prüfung der Akten geteilt. In der Beschwerde vom 16. Oktober 2006 wird nichts Substantiiertes vorgebracht, was zu einer anderen Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Vorfluchtgründe führen könnte, zumal es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, die vom BFM grösstenteils zu Recht hervorgehobenen Unglaubhaftigkeitsmerkmale plausibel zu erklären. Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seiner Verhaftung, der Inhaftierung, der Flucht aus der Gefangenschaft und der Reise aus dem Heimatland in die Schweiz aufgrund realitätsfremder, unsubstanziierter und erfahrungswidriger Angaben als unglaubhaft zu erachten sind. Abgesehen davon, dass ein Überfall auf den Flughafen von El-Fasher gemäss öffentlich zugänglichen Quellen am 25. April 2003 stattgefunden hat - der Beschwerdeführer datierte diesen auf den 20. April 2003 - fällt auf, dass er insbesondere in seinen freien Schilderungen offensichtlich nicht in der Lage war, detailgenau und konkret Auskunft über seine Verhaftung und die daran anschliessende Inhaftierung zu machen. So erschöpfen sich seine Angaben im Wesentlichen darin, dass er nach seiner Verhaftung bis zum 1. Juni 2006 mit vier weiteren Personen, darunter seinem Vater, inhaftiert gewesen sei, und dass sie täglich misshandelt worden seien, um sie zu einem Geständnis der Unterstützung der "zwei Bewegungen" zu zwingen (vgl. Akten BFM A 6 S. 6). Auf Nachfrage hin vermochte der Beschwerdeführer zwar etwas konkretere Angaben zu

machen, wobei sich letztlich jedoch auch diese in stereotypen Aussagen ohne genügende Realkennzeichen erschöpfen, was darauf schliessen lässt, dass er die geltend gemachte Verfolgung nicht selber erlebt hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dies von jedermann in dieser Art und Weise erzählt werden könnte. Selbst wenn der Alltag in einem Gefängnis kaum Abwechslung bieten mag, wäre doch zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer, welcher immerhin über einen Mittelschulabschluss verfügt, differenzierter hätte berichten können, als dass er und seine vier in der gleichen Zelle inhaftierten Mitgefangenen jeden Tag um 7 Uhr geweckt und zusammen in einen Raum gebracht, dort befragt, geschlagen und danach wieder in die Zelle zurückgebracht worden seien, dass es um 12 und 18 Uhr Essen gegeben habe und dass sie nur für den Gang auf die Toilette aus der Zelle hätten gehen können. Angesichts der angeblich täglich erlittenen Misshandlungen (Schläge auf den Kopf und den Rücken mit der Faust, einem Schlagstock und einer Peitsche) erscheint es denn auch als nicht nachvollziehbar, dass diese beim Beschwerdeführer keine gravierenderen Folgen als eine Gewichtsabnahme und ein gelegentliches Kranksein (vgl. A 6 S. 7 f.) hatten. Als realitätsfremd und konstruiert ist die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Flucht während seines Arbeitseinsatzes zu qualifizieren. Vor dem Hintergrund, dass jedem der fünf Gefangenen ein bewaffneter Bewacher zur Seite gestellt und ihnen jeglicher Kontakt zu den anderen dort arbeitenden Personen verboten worden sei (vgl. A 6 S. 9), kann es als ausgeschlossen betrachtet werden, dass der Beschwerdeführer von seinem Bewacher völlig unbewacht gelassen worden sei, als Letzterer die Toilette aufgesucht habe. Als nicht nachvollziehbar sind sodann auch das Verhalten des Beschwerdeführers im Anschluss an seine Flucht und die geltend gemachten Reiseumstände zu bezeichnen. Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen kann festgehalten werden, dass es unrealistisch erscheint, dass sich der Beschwerdeführer direkt nach Hause begeben habe, musste er doch damit rechnen, nach seiner Flucht gerade dort gesucht zu werden. Gemäss eigenen Angaben benötigte der Beschwerdeführer acht Stunden, um zu Fuss zu seinem Haus in B. _____ zurückzukehren, so dass den Bewachern genügend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, sich auf die Suche nach dem Beschwerdeführer zu machen und sein Haus zu überwachen. Dass der Beschwerdeführer - abgesehen davon, dass er nicht auf der Hauptstrasse gelaufen sei und sich nur eine Stunde zu Hause aufgehalten habe - besondere Vorsichtsmassnahmen getroffen hätte, kann seinen Ausführungen nicht entnommen werden. Ebenfalls unrealistisch erscheint, dass er das ganze Geld, welches er für die Ausreise benötigte, einfach so zu Hause abholen konnte. Gemäss eigenen Ausführungen hat der Beschwerdeführer zwar für seinen Vater gearbeitet, indessen nie einen Lohn dafür erhalten. Zudem habe seine Ehefrau während den drei Jahren seiner Gefangenschaft von seinen Ersparnissen gelebt, so dass es als fraglich erscheint, ob eine für die Ausreise genügende Summe Geld zu Hause vorhanden war. In Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer ist festzuhalten, dass es zu zahlreichen illegalen Grenzübertritten vom Sudan nach Libyen kommt. Vorliegend ist jedoch festzuhalten, dass der Lastwagen, mit welchem der Beschwerdeführer ausgereist sein will, gemäss Angaben bei der Bundesanhörung an der Grenze kontrolliert worden sei und der Fahrer seine Ausweispapiere gezeigt habe, so dass es nicht nachvollziehbar ist, dass der blosser Hinweis des Fahrers, beim Beschwerdeführer handle es sich um seinen Assistenten, genügt hätte, um ihm die Einreise nach Libyen zu gestatten (vgl. A 6 S. 13). Schliesslich ist mit dem BFM festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer angegebene Einwohnerzahl B. _____ in der Tat derart falsch ist, dass daraus der Schluss zu ziehen ist, dass der Beschwerdeführer nicht dort aufgewachsen sein und 20 Jahre gelebt haben kann. Gerade

vor dem Hintergrund, dass er in B._____ während (...) Jahren die Schule besucht und das Gymnasium abgeschlossen habe, dürfen von ihm auch diesbezüglich zumindest einigermaßen zutreffende Angaben erwartet werden. Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen kann auf die zutreffenden und zu bestätigenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welchen sich das Bundesverwaltungsgericht anschliesst. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer insgesamt nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Sudan eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Vor diesem Hintergrund ist zu schliessen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus Sudan in den Augen der sudanesischen Behörden als unbescholtener Bürger galt oder zumindest nicht aus asylrelevanten Gründen in ihr Visier genommen wurde. Eigenen Angaben zufolge war er in seinem Heimatland politisch nie aktiv.

E. 4.5

Für die Beurteilung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch nicht allein der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgebend (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 18 E. 7.1 S. 164).

E. 4.6

Zunächst stellt sich die Frage des Bestehens objektiver Nachfluchtgründe, zumal Angehörige der Ethnie der Zaghawa im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen auch nach der Ausreise des Beschwerdeführers zum Teil ernsthaften Nachteilen ausgesetzt waren beziehungsweise noch sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 25). Da die von ihm geltend gemachten, konkret gegen ihn gerichteten Verfolgungsmassnahmen als unglaublich erachtet worden sind, ist zu prüfen, ob im heutigen Zeitpunkt jeder Angehörige dieser Ethnie begründete Furcht vor Verfolgung im Sudan haben muss. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die willkürlichen Übergriffe der so genannten Janjaweed-Milizen lokal beschränkt stattfinden. Aus den Länderberichten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sich Angehörige der betroffenen Minderheit im ganzen Sudan ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sähen (vgl. MICHAEL KIRSCHNER und ANNA FACH, Sudan: Rückkehrgefährdung für Personen aus Darfur, Bern, 28. November 2006). Sicherheitsprobleme mit den Behörden können zwar im Einzelfall bestehen, aber sie betreffen nicht die Minderheit als Kollektiv. Es gibt Zaghawas, die sich bereits seit Jahrzehnten in anderen Landesteilen niedergelassen haben und von den Konflikten in Darfur kaum oder nur indirekt betroffen sind. Allein aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit muss der Beschwerdeführer ausserhalb Darfurs somit keine begründete Furcht vor Verfolgung haben.

E. 4.7

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr in seine Heimat aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe gefährdet wäre. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat er unter Vorlage mehrerer Beweismittel auf eine fortgesetzte und seines Erachtens erhebliche politische Aktivität in der Schweiz verwiesen, aufgrund welcher er in seiner Heimat flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen habe.

E. 4.7.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation

erst geschaffen worden sei, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f.). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss der Asylgewährung. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70).

E. 4.7.2

Der Beschwerdeführer hat sich wie zahlreiche seiner im Exil lebenden Landsleute in der Schweiz politisch engagiert. Gemäss seinen im Beschwerdeverfahren eingereichten Eingaben und Beweismitteln ist er seit 2007 Mitglied der JEM Schweiz. Er habe die Funktion des (...) inne. Als solcher organisiere er Konferenzen für die JEM Schweiz. Er sei zudem mehrfach Teilnehmer an Meetings in D. _____ gewesen. Im Jahr 2009 habe er an der (...) teilgenommen und dort über Darfur gesprochen. Weiter habe er an einer Konferenz in Genf teilgenommen und eine Sitzung im (...) organisiert. Als Beweismittel brachte er ein Schreiben bei, in welchem der Präsident der JEM Schweiz bestätigt, dass der Beschwerdeführer "ein aktiver Kader in den Tätigkeiten unserer Bewegung" sei, eine Kopie seiner Mitgliederkarte, Fotos von Meetings, mehrere Besucherkarten sowie ein Einladungsschreiben zu den Akten.

E. 4.7.3

Das Interesse der sudanesischen Behörden ist gemäss den Erkenntnissen der schweizerischen Asylbehörden auf eigentliche, staatsgefährdende Regimegegner ausgerichtet; diese werden mit den zur Verfügung stehenden, beschränkten Personalressourcen überwacht, soweit dies überhaupt möglich ist. Für die Beobachtung von unterschwelligem Aktivitäten seiner emigrierten Landsleute, mit denen diese häufig ein Bleiberecht in ihrem Zielland anvisieren, fehlen dem sudanesischen Staat die Ressourcen. Der Beschwerdeführer gehört als Mitglied der JEM, welche mit anderen Oppositionsparteien Veranstaltungen und Kundgebungen durchführt, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht zu den zu überwachenden Zielpersonen, verfügt er doch über kein herausragendes staatsfeindliches Profil. Daran ändert auch nichts, dass er vom Präsidenten der JEM Schweiz als aktives Kadermitglied bezeichnet wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten exilpolitischen Aktivitäten von den sudanesischen Behörden als staatsgefährdend und damit als Bedrohung wahrgenommen werden. Auch der Umstand, dass er an verschiedenen Konferenzen in der Schweiz teilgenommen hat (vgl. Eingaben vom 18. Mai, 10. Juli und 10. September 2009) vermag zu keiner anderen Einschätzung zu führen. In seinen Ausführungen zu seinen politischen Aktivitäten in der Schweiz bleibt er zudem vage und unsubstanziiert, und politische Aktivitäten vor seiner Ausreise hat er bereits bei der Vorinstanz verneint. Entsprechend besteht kein hinreichender Anlass zur Annahme, dass er wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr in den Sudan mit ernsthaften Nachteilen von Seiten des sudanesischen Regimes zu rechnen hätte, weshalb das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG zu verneinen ist.

E. 4.8

In Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers ist zusammenfassend festzustellen, dass dieser keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen kann und damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da diese am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat demnach das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sudan ist demnach unter

dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sudan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine, wenn auch in vielen Bereichen unbefriedigende, Menschenrechtssituation im Sudan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt vorliegend nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung mithin sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.4.1

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde, bereits die unbestrittene Tatsache, dass es sich bei ihm um einen aus Nord-Darfur stammenden Angehörigen der Ethnie der Zaghawa handle, müsse einer Wegweisung auch nach Auffassung des UNHCR klarerweise entgegenstehen.

E. 6.4.2

Darfur, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Heimatregion, ist seit mehreren Jahren Schauplatz eines blutigen Bürgerkrieges. Es herrscht eine Situation allgemeiner Gewalt, und der Vollzug der Wegweisung dorthin ist nicht zumutbar (EMARK 2006 Nr. 25). Indessen hat bereits die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der bestehenden Niederlassungsfreiheit im Heimatland die Möglichkeit offensteht und auch zumutbar ist, sich im Sinne einer innerstaatlichen Wohnsitzalternative in einem anderen Teil des sudanesischen Staatsgebietes, beispielsweise in Khartum, niederzulassen. Den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge besteht ausserhalb der Region Darfur keine Situation allgemeiner Gewalt, und es sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in einen ausserhalb der Region Darfur gelegenen Gliedstaat einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt wäre. Der Wegweisungsvollzug in den Sudan erweist sich damit als generell zumutbar.

E. 6.4.3

Weiter sind sodann auch keine individuellen Gründe in der Person des Beschwerdeführers ersichtlich, die den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würden. Es handelt sich bei ihm um einen relativ jungen und - laut Akten - gesunden Mann, der über eine abgeschlossene (...) Schulbildung und mehrjährige Erfahrung als Kleiderverkäufer

verfügt, was ihm bei einer Rückkehr in den Sudan von Nutzen sein kann.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 20. Oktober 2006 gutgeheissen wurde und sich den Akten keine Hinweise entnehmen lassen, welche ein Zurückkommen auf diesen Entscheid erfordern würden, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.